

KANTON WALLIS



WEISUNG

Weisung betreffend finanzielle Hilfeleistungen für den Verbleib zu Hause und die soziale und kulturelle Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

DEPARTEMENT FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR

Eingesehen die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen die Verordnung vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen;

Auf Antrag der Dienststelle für Sozialwesen (DSW),

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

1.Ziel.		3
2.Bed	ingungen	3
2.1 2.2 2.3	Allgemeine Bedingungen Empfänger und persönliche Voraussetzungen Wirtschaftliche Voraussetzungen der Gesuchsteller	3
	eleistungen an die Kosten für den Verbleib zu Hause und für die soziale Kulturelle Eingliederung	4
b) k c) k d) E e) S	Definition Grundvoraussetzungen Leistungsbereiche und Berechnungsmethoden Beteiligung an zusätzlichen Mietkosten, die auf die Behinderung zurückzuführen sind Kosten für Hilfe und Pflege durch Dienste oder durch Dritte zur Förderung des Verbleibs zu Hause und zur sozialen Eingliederung des Menschen mit Behinderung Kosten für Hilfs- und Pflegeleistungen betreuender Angehöriger zur Förderung des Verbleibs z Hause und zur sozialen Eingliederung des Menschen mit Behinderung Entlastungsdienst (ED), für betreuende Angehörige Bozialpädagogische Unterstützung zu Hause, mit der die Rückkehr nach Hause bzw. der	4 5 5 5 6
4. Orga	anisation	8
b) [c) [Organe	8 8 8
5. Verf	ahren	8
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	Einreichung des Gesuchs und Erstellung des Dossiers durch die SMB Begleitdokumente für das Gesuch durch die SMB. Verfahren für ein spezielles Gesuch an den Entlastungsdienst. Entscheid und Mitteilung. Auszahlung der Leistungen Rückerstattung bezogener Leistungen	9 9 9
6. Inkra	afttreten	10
7. Übei	rgangsbestimmungen	10

1. ZIEL

Die Gewährung einer finanziellen Hilfeleistung an Menschen mit Behinderung hat das Ziel, die Platzierung in einer Einrichtung zu vermeiden und den Verbleib zu Hause dieser Personen zu unterstützen.

Diese Hilfe soll es den betreffenden Empfängern erlauben, ihre Lebensqualität und ihre soziale und kulturelle Eingliederung zu verbessern und punktuelle oder langfristige finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen, die mit der Unterbringung und persönlichen Betreuung im Alltag in Verbindung stehen.

2. BEDINGUNGEN

2.1 Allgemeine Bedingungen

Die finanziellen Hilfeleistungen werden unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Situation (Hilflosenentschädigung - HE, Versicherungsleistungen, Renten, Assistenzbeiträge usw.) und der besonderen Probleme der Empfänger gewährt.

Sie sind subsidiär zu den gesetzlichen Leistungen, die von anderen Leistungserbringern ausgerichtet werden (Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Wohnbauhilfen auf Bundesebene und kantonaler Ebene, Renten, HE, Assistenzbeiträge usw.). Sie können zusätzlich zu diesen Leistungen gewährt werden.

Die finanziellen Hilfeleistungen, die aufgrund dieser Weisung gewährt werden, dürfen 80% der unten festgelegten maximalen Stundensätze nicht überschreiten.

Von den in der vorliegenden Weisung festgelegten Höchst- und Mindestbeträgen darf nicht abgewichen werden.

2.2 Empfänger und persönliche Voraussetzungen

Unter Menschen mit Behinderung versteht man jede Person, die infolge eines Mangels ihrer körperlichen psychischen, sensorischen oder geistigen Fähigkeiten, gleichgültig ob dieser angeboren ist oder nicht, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Anforderungen eines normalen Einzel-und/oder Gemeinschaftslebens selbständig zu erfüllen.

Das Vorliegen einer Behinderung muss erwiesen sein durch den Bezug von IV-Leistungen auf der Grundlage eines Entscheids (Rente, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen usw.) oder - falls dies nicht der Fall ist - durch einen ärztlichen Bericht, der das Bedürfnis und die Beeinträchtigung der Gesundheit auf Dauer bescheinigt.

In Anlehnung an die Bestimmungen, die für die Hilflosenentschädigung festgelegt wurden, hat die um Unterstützung ersuchende Person keinen Anspruch mehr auf diesbezügliche Leistungen, wenn sie mehr als 15 Tage pro Monat ausserhalb ihrer Wohnung untergebracht wird und somit nicht mehr die Kriterien für einen Verbleib zu Hause erfüllt, die im Rahmen dieser Weisung gelten.

Die finanziellen Leistungen können an im Wallis wohnhafte Menschen mit Behinderung im IV-Alter gewährt werden. Wenn der Empfänger das gesetzliche AHV-Alter erreicht, kann die bis dahin festgesetzte finanzielle Leistung nicht erhöht werden. Wenn sich die finanzielle Situation des Empfängers verbessert oder seine Hilfsbedürftigkeit abnimmt, können die Beträge jedoch angepasst werden.

2.3 Wirtschaftliche Voraussetzungen der Gesuchsteller

Die Gesuchsteller sind nicht in der Lage, mittels ihres Einkommens und ihres Vermögens die zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten zu tragen.

Die folgenden Elemente sind für den Anspruch auf Hilfe und die Berechnung der Hilfe massgebend:

- Die Einkommen werden nach den Ziffern der letzten Steuerveranlagung berechnet (für nicht besteuerte Personen entspricht dies dem jährlichen Bruttoeinkommen sämtlicher Familienmitglieder die gemeinsam besteuert werden sollten abzüglich 20% von letzterem), zu denen namentlich folgendes hinzuzurechnen ist:
 - Die vorher abgezogenen Beträge für die gebundene Altersvorsorge.
 - Ein Teil des Vermögens, der gemäss der von den Ergänzungsleistungen angewandten Berechnungsmethode umgewandelt wird.

Das Recht auf Leistungen bestimmt sich durch Vergleich des Einkommens mit der Tabelle, und zwar gestützt auf die Beilage zu dieser Weisung « Berechnung der finanziellen Hilfe für den Verbleib zu Hause ». Diese Berechnung basiert auf dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen und unterliegt den gleichen periodischen Neubewertungen.

3. HILFELEISTUNGEN AN DIE KOSTEN FÜR DEN VERBLEIB ZU HAUSE UND FÜR DIE SOZIALE UND KULTURELLE EINGLIEDERUNG

3.1 Definition

Hilfeleistungen an die Kosten für den Verbleib zu Hause und für die soziale und kulturelle Eingliederung sind Beiträge zur Finanzierung:

- von zusätzlichen behinderungsbedingten Mietkosten;
- von Hilfs- und Pflegeleistungen, die durch Dienste oder Dritte erbracht werden, um den Verbleib zu Hause und die soziale Eingliederung des Menschen mit Behinderung zu fördern;
- von Hilfs- und Pflegeleistungen, die durch betreuende Angehörige erbracht werden, um den Verbleib zu Hause und die soziale Eingliederung des Menschen mit Behinderung zu fördern;
- des Entlastungsdienstes (ED), der eine Entlastung der betreuenden Angehörigen von Menschen mit Behinderung ermöglicht, die zu Hause wohnen;
- der sozialpädagogischen Unterstützung zu Hause, mit der die Rückkehr nach Hause oder der Verbleib zu Hause von Menschen mit Behinderung ermöglicht wird.

3.2 Grundvoraussetzungen

Das Gesuch um finanzielle Hilfeleistungen wird von einer befugten Einrichtung vorbereitet und bei der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) eingereicht. Der Gesuchsteller wendet sich je nach Art der benötigten Hilfeleistung an die jeweils befugte Einrichtung, d.h. die Sozialberatung für Menschen mit Behinderung von Emera – SMB oder eine anerkannte Einrichtung für die Durchführung des Entlastungsdienstes. Die Einzelheiten zum Gesuch, zur Vorabklärung durch die anerkannte Einrichtung und zum Entscheid der DSW werden in Kapitel 4 und 5 aufgeführt.

Die finanziellen Hilfeleistungen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen Situation des Gesuchstellers gewährt. Eine Beurteilung der Bedürfnisse muss jedoch jedes Jahr vorgenommen werden. Bei erheblichen Veränderungen muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

Die Hilfs und Pflegeleistungen an einen Menschen mit Behinderung müssen gerechtfertigt sein und im Verhältnis zur Behinderung der Person stehen.

Vor Einreichung eines Gesuchs durch die befugte Instanz müssen alle Massnahmen ins Auge gefasst werden, mit denen die Person mit Behinderung eine grösstmögliche Autonomie erhält (Beseitigung bautechnischer Hindernisse, Hilflosenentschädigung, Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen (RKEL), Assistenzbeitrag, sozialmedizinische Zentren, Hilfsmittel usw.). Es muss auch geprüft werden, ob bestimmte Hilfs- und Pflegeleistungen nicht von ehrenamtlichen Diensten erbracht werden können.

Die Wahl einer Wohnung muss durch die Behinderung gerechtfertigt sein und im Verhältnis zur Anzahl Personen stehen, die im gleichen Haushalt leben.

Die zur Gesuchstellung befugte Einrichtung muss eine Beurteilung der Notwendigkeit, der Qualität und des Umfanges der Hilfs- und Pflegeleistungen vornehmen, die dem Menschen mit Behinderung bereitgestellt werden.

3.3 Leistungsbereiche und Berechnungsmethoden

a) Beteiligung an zusätzlichen Mietkosten, die auf die Behinderung zurückzuführen sind

Definition, Zweck und Ziele

Es handelt sich um eine finanzielle Leistung für die Übernahme zusätzlicher Mietkosten, die durch die Miete einer Wohnung entstehen, die an die Behinderung besser angepasst ist.

Zulässige Beträge

 Die berücksichtigten Kosten entsprechen grundsätzlich der Differenz zwischen dem neuen und alten Mietzins. Für EL-Empfänger handelt es sich um die Differenz zwischen dem Betrag, der durch die EL gedeckt ist, und dem neuen Mietzins.

Der Betrag für diese finanzielle Leistung kann Fr. 6'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

Besonderheiten

Die zur Gesuchstellung befugte Einrichtung stellt die Kosten auf, die als Zusatzkosten unter Berücksichtigung der Mietkosten in der Region angesehen werden.

b) Kosten für Hilfe und Pflege durch Dienste oder durch Dritte zur Förderung des Verbleibs zu Hause und zur sozialen Eingliederung des Menschen mit Behinderung

Definition, Zweck und Ziele

Es handelt sich um eine finanzielle Hilfe, die die Anstellung eines Dritten für die Unterstützung des Menschen mit Behinderung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens und der Pflege ermöglicht.

Der Dritte muss ordnungsgemäss deklariert sein und die Beiträge an die Sozialversicherungen der Schweiz leisten.

Die Leistungen, die von Diensten erbracht werden (sozialmedizinische Zentren, anerkannte Einrichtungen wie etwa Spitex) können ebenso wie Dritte berücksichtigt werden.

Die zur Gesuchstellung befugte Einrichtung nimmt eine Einschätzung der Anzahl an Stunden der durch die Behinderung erforderten persönlichen Betreuung vor.

Zulässige Stundensätze

- Der Höchstsatz, der für Hilfs- und Pflegeleistungen durch eine angestellte Privatperson zulässig ist, entspricht den Beträgen, die im Rahmen von Familienhilfen in sozialmedizinischen Zentren anerkannt werden (einschliesslich Sozialleistungen).
- Im Falle einer Hilfe, die von einer Person erbracht wird, welche für einen Dienst arbeitet, entspricht der Höchstsatz den Beträgen, die von den sozialmedizinischen Zentren in Rechnung gestellt werden. Diese stützen sich auf die von der Dienststelle für Gesundheitswesen festgelegten Tabellen.

Besonderheiten

Die aufgrund dieser Weisung gewährte Hilfe übersteigt den Betrag, der für einen in einer Einrichtung im Wallis untergebrachten und sich in vergleichbarer Situation befindenden Menschen mit Behinderung gezahlt wird, nicht.

Falls die Kosten von Dritten überschätzt wurden, muss die Hilfe erstattet werden, wenn die Differenz (Kosten laut Gesuch - tatsächliche Kosten) mehr als 10% beträgt. Die Beträge können mit den nächsten gewährten Leistungen verrechnet werden.

Ganz gleich, über welche finanziellen Ressourcen die Person mit Behinderung verfügt, der Betrag seiner HE wird vom gewährten Betrag in Abzug gebracht.

Zum Zeitpunkt des Gesuchs um Verlängerung muss der DSW eine Kopie der Abrechnung der vom Arbeitgeber gezahlten Gehälter eingereicht werden. Diese muss mit der Unterschrift der lokalen AHV/IV-Stelle oder eines anerkannten Unternehmens versehen sein.

Wenn die Hilfe oder Pflege zu Hause von einem sozialmedizinischen Zentrum oder einer anerkannten Einrichtung wie etwa Spitex erbracht wird, muss der DSW bei einem Gesuch um Verlängerung auch eine Kopie der Rechnungen vorgelegt werden.

c) <u>Kosten für Hilfs- und Pflegeleistungen betreuender Angehöriger zur Förderung des</u> Verbleibs zu Hause und zur sozialen Eingliederung des Menschen mit Behinderung

Definition, Zweck und Ziele

Es handelt sich hier um eine individuelle finanzielle Hilfe für betreuende Angehörige als Anerkennung und Unterstützung für die Erfüllung dieser Aufgabe, wenn beim Vorliegen einer schweren Behinderung umfangreichere fremde Hilfe und Pflege benötigt wird als in einer vergleichbaren Situation ohne Behinderung und wenn das Engagement der betreuenden Angehörigen die Unterbringung in einer Einrichtung vermeidet.

Zulässige Stundensätze

- Maximal zulässiger Satz für eine Hilfe, die von einem betreuenden Angehörigen erbracht wird: Fr. 20.-/Stunde brutto.
- Die finanzielle Hilfeleistung, die für die Kosten für Hilfe und Pflege für den Menschen mit Behinderung gezahlt wird, welche von betreuenden Angehörigen geleistet wird, kann den Gesamtbetrag von Fr. 6'000.- pro Jahr und Fall nicht übersteigen.

Besonderheiten

Ganz gleich, über welche finanziellen Ressourcen die Person mit Behinderung verfügt, der Betrag seiner HE wird vom gewährten Betrag in Abzug gebracht (zum Beispiel: Kosten für Hilfe und Pflege durch Dienste oder durch Dritte).

d) Entlastungsdienst (ED), für betreuende Angehörige

Definition, Zweck und Ziele

Es handelt sich um eine finanzielle Hilfe, mit welcher ein Entlastungsdienst für die betreuenden Angehörigen eines Menschen mit Behinderung finanziert werden kann, der zu Hause lebt. Diese sollte es den betreuenden Angehörigen ermöglichen, andere berufliche, persönliche oder soziale Pflichten wahrzunehmen oder einfach wieder Kraft zu schöpfen. Diese Hilfe wird von nicht professionellen Akteuren erbracht, die jedoch vorab geschult wurden und ausreichende Erfahrung mit Menschen mit Behinderung nachweisen können.

Zulässige Stundensätze

- Fr. 25.-/Stunde brutto (einschliesslich Sozialabgaben).
- Fr. 17.-/Stunde von den Fr. 25.-/Stunde können von der DSW finanziert werden, wenn die Person mit Behinderung eine HE erhält (ohne Unterschied in Bezug auf ihren Grad).
- Der Rest, d. h. Fr. 8.-/Stunde, geht zu Lasten des betreuenden Angehörigen.

Besonderheiten

Der Entlastungsdienst ist auf die Bereitstellung von 200 Stunden pro Jahr und pro Person mit Behinderung begrenzt und kann sowohl tagsüber als auch abends genutzt werden.

Der Entlastungsdienst kann parallel zu anderen Hilfsmassnahmen für den Verbleib zu Hause für Menschen mit Behinderung gewährt werden, wie etwa die Erstattung von Kosten für Pflege und Unterstützung im Rahmen von Ergänzungsleistungen (RKEL) und die kantonalen finanziellen Hilfeleistungen für den Verbleib zu Hause, vorausgesetzt, dass diese Überschneidung von Leistungen nicht zu Doppelspurigkeiten führt.

e) <u>Sozialpädagogische Unterstützung zu Hause, mit der die Rückkehr nach Hause bzw. der</u> Verbleib zu Hause von Menschen mit Behinderung ermöglicht wird

Definition, Zweck und Ziele

Es handelt sich um eine finanzielle Hilfe, mit der eine Coaching- und Begleitleistung des Menschen mit Behinderung finanziert wird, die von einer Fachkraft für die Organisation und Bewältigung des Tagesablaufs erbracht wird.

Mit dieser Hilfe ist es möglich, eine Unterbringung in einer Einrichtung zu vermeiden bzw. hinauszuzögern. Sie kann auch als Übergangshilfe bis zur Unterbringung in einer Einrichtung bzw. bis zum Verlassen einer solchen Einrichtung dienen, wobei dadurch eine gewisse Sicherheit für den Menschen mit Behinderung sowie für seine Angehörigen gewährleistet wird.

Die sozialpädagogische Unterstützung kann verschiedene Ziele verfolgen, je nach besonderem Charakter der Betreuung und der Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung. Insbesondere:

- Beibehaltung des Erreichten und/oder Weiterentwicklung funktioneller und sozialer Kompetenzen
- Unterstützung der Person mit Behinderung in ihren Lernprozessen, die ihr auf lange Sicht eine gewisse Autonomie im täglichen Leben erlauben sollen
- Organisation und Entwicklung, in Verbindung und auf koordinierte Art und Weise mit dem bestehenden Netz, des Alltags der Person mit Behinderung (einschliesslich der Sitzungen des Netzes, die für die Durchführung des Begleitprojekts notwendig sind)
- Hilfe für die Realisierung prioritärer Lebensgewohnheiten (Ernährung, Wohnung, medizinische Versorgung, Körperpflege, Familienmanagement) und die Vermittlung von Kompetenzen, die für die selbstständige Realisierung durch den Menschen mit Behinderung notwendig sind
- Beurteilung der Schwierigkeiten, die vom Menschen mit Behinderung angetroffen werden und Einsetzung von Überwindungsstrategien
- Gewährleistung einer gewissen Sicherheit zu Hause bei Verlassen einer Wohnstruktur, Erleichterung des Übergangs zum Aussenbereich und/oder Vermeidung einer erneuten Unterbringung in einer Einrichtung

Zulässige Stundensätze

- Maximal Fr. 113.-/Stunde einschliesslich Gehalt und Sozialabgaben sowie die indirekten Kosten (Verwaltung, Transporte usw.).
- Fr. 23.-/Stunde von diesen Fr. 113.-/Stunde werden automatisch der DSW für alle Gesuche von der Einrichtung in Rechnung gestellt, die als Leistungserbringer der sozialpädagogischen Unterstützung zu Hause fungiert, und zwar selbst dann, wenn die Einkommen der Person keine finanzielle Hilfe erlauben. Somit geht je nach Beitragsfähigkeit ein Höchstbetrag von Fr. 90.-/Stunde zu Lasten des Empfängers. Der Differenzbetrag wird von der DSW übernommen.

Besonderheiten

Die Betreuung ist auf drei Stunden pro Woche begrenzt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Verhaltensauffälligkeit des Gesuchstellers mit starker Auswirkung auf das Leben in der Gemeinschaft, bei Weigerung der Person, sich in einer spezialisierten Einrichtung unterbringen zu lassen oder bei einer Nichtaufnahme von Seiten der Einrichtung kann von dieser Begrenzung abgewichen werden. In einem solchen Fall bestimmen die Einrichtung, welche um sozialpädagogische Unterstützung zu Hause ersucht, und die für die Vorbeurteilung und Einreichung von Gesuchen befugte Instanz gemeinsam, ob ein Gesuch bei der DSW eingereicht werden muss. Ist dies der Fall, wird die DSW sofort über die Situation informiert, die gegebenenfalls alle betroffenen Parteien an einen Tisch bringt, um die Situation zu klären und die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen.

Es können höchstens zwei Stunden monatlich für verwaltungstechnische Leistungen in Rechnung gestellt werden (Übertrag der Aufzeichnungen aus den Gesprächen, Vorbereitung der Massnahmen zu Hause, Kontakte mit den Partnern des Netzes, Korrekturen des Begleitprojekts, Zeit für die Übermittlung von Informationen an die Kollegen bei Vertretungen, Erstellung eines Berichts, Dienstfahrten,...). Sie sind in den maximal drei Stunden pro Woche enthalten.

Allgemein gesprochen können nur tatsächlich erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Terminverlegung, der Abwesenheit des Menschen mit Behinderung oder jedes anderen Ereignisses, das die Abwicklung der sozialpädagogischen Unterstützung zu Hause verhindert, wird diese Leistung nicht finanziert.

4. ORGANISATION

4.1 Organe

- a) Die Dienststelle für Sozialwesen DSW
- b) Die Sozialberatung für Menschen mit Behinderung von Emera SMB
- c) Die anerkannte Einrichtung für die Durchführung des Entlastungsdienstes
- d) Die Leistungserbringer der sozialpädagogischen Unterstützung zu Hause

4.2 Kompetenzen

a) Die Dienststelle für Sozialwesen DSW

- prüft die Gesuche, die von der dazu befugten Einrichtung eingereicht werden;
- trifft die Entscheide und übermittelt sie der befugten Einrichtung.

b) Die Sozialberatung für Menschen mit Behinderung SMB

- evaluiert die Gesuche und die Verlängerungsgesuche für die Beteiligung an den Kosten für Miete, für Hilfe und Pflege durch Dritte, für Hilfe und Pflege durch betreuende Angehörige und für die sozialpädagogische Unterstützung zu Hause vor;
- erstellt das Dossier für das Gesuch und reicht es bei der DSW ein;
- nimmt die Entscheide der DSW entgegen und leitet sie entsprechend weiter.

c) Die anerkannte Einrichtung für die Durchführung des Entlastungsdienstes

- evaluiert die Gesuche und die Verlängerungsgesuche für den Entlastungsdienst vor;
- erstellt das Dossier f
 ür das Gesuch und reicht es bei der DSW ein;
- nimmt die Entscheide der DSW entgegen und leitet sie entsprechend weiter;
- ist Arbeitgeber im Sinne der AHV der nicht professionellen Akteure.

d) Die Leistungserbringer der sozialpädagogischen Unterstützung zu Hause

- stellen qualifiziertes Personal zur Verfügung;
- übermitteln der DSW ihren Tätigkeitsbericht:
- richten ihre Rechnungen an die DSW zusammen mit einer Übersichtstabelle der im Rahmen der sozialpädagogischen Unterstützung zu Hause durchgeführten Tätigkeiten.

5. VERFAHREN

5.1 Einreichung des Gesuchs und Erstellung des Dossiers durch die SMB

Die SMB erstellt das Dossier und überprüft das Gesuch des Menschen mit Behinderung in Übereinstimmung mit der vorliegenden Weisung und auf Grundlage folgender Punkte:

- Beurteilung der Behinderung:
 - Die Behinderung muss durch den Bezug von IV-Leistungen aufgrund eines Entscheids (Rente, HE, EL usw.) erwiesen sein, oder falls dies nicht der Fall ist durch einen Arztbericht, welcher die Beeinträchtigung der Gesundheit auf Dauer bescheinigt.
- Beurteilung des Bedürfnisses:
 - Das Hilfsbedürfnis muss in der Begründung gerechtfertigt werden, wobei die Tabelle, die dieses Bedürfnis beziffert, dem Gesuch beiliegen muss.
- Beurteilung der finanziellen Bedingungen:
 - Das letzte Besteuerungsprotokoll, die Bescheinigung über die Quellenbesteuerung oder die letzte EL-Berechnung, welche die finanzielle Situation bescheinigen.
- Beurteilung des Anspruchs:
 - Während aller Beurteilungen besteht das Ziel der SMB darin, die Unterbringung in einer Einrichtung zu vermeiden und den Verbleib zu Hause zu unterstützen.
- Beurteilung des Subsidiaritätsprinzips:
 - Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass er ein Gesuch bei allen anderen Einrichtungen gestellt hat, die im betreffenden Fall Ansprechpartner sind. Ist dies nicht der Fall, sind diese Gesuche zu stellen, bevor eine Hilfe im Rahmen der vorliegenden Weisung beansprucht werden kann.
 - Bei einer Veränderung eines Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen im Laufe des Jahres (HE, Assistenzbeitrag, RKEL...) muss die Situation sofort neu geprüft werden.

5.2 Begleitdokumente für das Gesuch durch die SMB

Das ursprüngliche Gesuch muss Folgendes enthalten:

- das entsprechend dieser Weisung vervollständigte Formular (Gesuch um finanzielle Hilfeleistungen für den Verbleib zu Hause);
- die Kopie der letzten Steuerveranlagung, die Berechnung der Quellensteuer oder die letzte EL-Berechnung;
- die Kopien des alten und neuen Mietvertrags;
- eine eventuelle Verfügung einer Sozialversicherung in Verbindung mit der Problematik;
- eine Abtretung der eventuellen künftigen Leistungen;
- eine Kopie des Arbeitsvertrags sowie den Nachweis über die Mitgliedschaft als Arbeitgeber bei der Anstellung eines Dritten auf privater Ebene. Eine Bescheinigung von einem anerkannten Unternehmen kann den Nachweis über die Mitgliedschaft ersetzen.

Das Gesuch um Verlängerung muss Folgendes enthalten:

- das entsprechend dieser Weisung vervollständigte Formular (Gesuch um finanzielle Hilfeleistungen für den Verbleib zu Hause);
- die Kopie des letzten Steuerbescheids, die Berechnung der Quellensteuer oder die letzte EL-Berechnung;
- die Kopie des Nachweises einer eventuellen Sozialversicherungsleistung in Verbindung mit der Problematik oder ihres Ablehnungsentscheids;
- eine Abtretung der eventuellen künftigen Leistungen;
- eine Kopie der Abrechnung von Gehältern, die vom Arbeitgeber gezahlt wurden und ein Dokument, welches die Zahlung der AHV/IV-Beiträge bescheinigt, oder die Gehaltsabrechnung von einem anerkannten Unternehmen;
- eine Kopie der Rechnungen über die Hilfe oder Pflegeleistungen zu Hause, die von einem sozialmedizinischen Zentrum oder einer anerkannten Einrichtung wie etwa Spitex erbracht wurden:
- ein vom Leistungserbringer der sozialpädagogischen Unterstützung zu Hause bereitgestelltes Dokument, welches die Notwendigkeit zur Fortsetzung der Massnahmen feststellt und die künftigen Ziele aufführt;
- einen schriftlichen Entscheid der SMB-Kommission, welcher die Verlängerung des Gesuchs bestätigt.

5.3 Verfahren für ein spezielles Gesuch an den Entlastungsdienst

- Das Gesuchsdossier wird von der für den Entlastungsdienst autorisierten Einrichtung erstellt. Es umfasst das zu diesem Zweck vorgesehene Formular sowie eine Kopie der unterzeichneten Ablösungsvereinbarung zwischen dem Menschen mit Behinderung oder seinem gesetzlichen Vertreter und der befugten Einrichtung.
- Die DSW fällt die Entscheide über die Entlastungsdienst-Gesuche.
- Die befugte Einrichtung entschädigt die nicht professionellen Akteure direkt.
- Die mit dem Entlastungsdienst beauftragte Einrichtung stellt die Kosten für die Ablösungsmassnahmen sowohl dem Menschen mit Behinderung als auch der DSW auf Grundlage einer Übersichtstabelle in Rechnung.
- Bei einer deutlichen Veränderung während der Gültigkeit des Entscheides teilt dies die Person mit Behinderung der befugten Einrichtung sowie der DSW sofort mit.
- Am Ende der Gültigkeit des Entscheides kann von der mit dem Entlastungsdienst beauftragen Einrichtung und gestützt auf das oben erwähnte Verfahren ein neues Gesuch eingereicht werden.

5.4 Entscheid und Mitteilung

Die DSW entscheidet über die Gesuche. Sie teilt ihre Entscheide den befugten Einrichtungen schriftlich mit, welche diese an die Parteien weiterleiten und den Gesuchsteller bei der Umsetzung der Hilfe begleiten.

5.5 Auszahlung der Leistungen

Die Leistungen werden auf Grundlage der getroffenen Entscheide ausgezahlt.

5.6 Rückerstattung bezogener Leistungen

Der Staat behält sich das Recht vor, die gesamte oder teilweise Rückerstattung von Leistungen zu verlangen, die im Rahmen der vorliegenden Weisung ausbezahlt wurden, wenn der Gesuchsteller Leistungen aufgrund ungenauer Angaben unrechtmässig bezogen hat. Die in betrügerischer Absicht erhaltenen Beträge sind zu verzinsen.

Eine Rückzahlung gewährter Beträge wird ebenfalls gefordert, wenn Leistungen (Renten, HE, EL, Assistenzbeiträge...) rückwirkend von anderen Einrichtungen ausbezahlt werden und den Zeitraum betreffen, in dem diese Beträge zugewiesen wurden.

6. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Weisung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien betreffend die individuellen finanziellen Hilfeleistungen für die soziale und kulturelle Integration behinderter Menschen vom 11. Dezember 1997, die internen Richtlinien betreffend die individuellen finanziellen Hilfeleistungen für die soziale und kulturelle Eingliederung behinderter Menschen vom 07.01.2003 sowie die internen Richtlinien betreffend die sozialpädagogischen Leistungen zu Hause für behinderte Menschen und ausserdem den Zusatz zu den internen Richtlinien vom 15. Februar 2010 betreffend die sozialpädagogischen Leistungen zu Hause für behinderte Menschen ausser Kraft.

Ausnahmen von in dieser Weisung aufgeführten Grundsätzen können der DSW zum Entscheid vorgelegt werden.

7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die in Bearbeitung befindlichen Dossiers werden bei einem Gesuch um Verlängerung auf Grundlage dieser neuen Weisung neu beurteilt.

- 4 OCT. 2021

Mathias Reynard Staatsrat

Beilagen:

Tabelle mit den für die finanziellen Hilfen anzuwendenden Normen (auf Basis der EL-Berechnung) IFH-Gesuchsformular